

**Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 16. November 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold am 15. November 2011 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer, zuletzt geändert mit Satzung vom 19. November 2014, beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Nagold erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Vergnügungssteuer unterliegt die Bereitstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und Musikautomaten bzw. -geräten, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

**§ 3
Steuerbefreiung**

Von der Steuer nach § 1 Abs. 2 ausgenommen sind:

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde).
- (2) Billardtische, Dart-, Eishockey- und Tischfußballspielgeräte.

**§ 4
Steuerschuldner und Haftung**

Steuerschuldner ist der Anlagenbetreiber (Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter) der steuerpflichtigen Anlagen. Mehrere Anlagenbetreiber haften als Gesamtschuldner. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen nach dem Kommunalabgabengesetz und der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

**§ 5
Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer für das Bereitstellen von Spielgeräten nach § 2 wird
 - a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)
 - b) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und dem Aufstellungsort erhoben (Stückzahlmaßstab)
- (2) Hat ein Spielgerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereitstellen von
- a) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und Musikautomaten bzw. –geräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung
 - je Gerät mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses (Bruttokasse).
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit
(mit Ausnahme von Musikautomaten) 100,00 Euro
 - je Musikautomat 35,00 Euro
 - b) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und Musikautomaten bzw. –geräten an sonstigen Aufstellungsorten – insbesondere Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen –
 - je Gerät mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses (Bruttokasse).
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit
(mit Ausnahme von Musikautomaten) 45,00 Euro
 - je Musikautomat 25,00 Euro
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bzw. eines Musikautomaten ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bzw. eines Musikautomaten im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§4) glaubhaft, dass bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bzw. eines Musikautomaten während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung (z.B. Austauschen eines Gerätes während des Kalendermonates), insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S.v. § 2 ist der Stadt Nagold innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Anzeige eingeht.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i.S.v. § 5 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Nagold schriftlich mitzuteilen.
- (4) Außerdem ist jeweils zum 31. Januar jeden Jahres eine vollständige Liste über sämtliche zu Beginn des Kalenderjahres aufgestellten Geräte i.S.v. § 2 bei der Stadt Nagold einzureichen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i.S.v. § 5 Abs. a) mit genauer Bezeichnung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Nagold bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse und die Anzahl der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 1 a) für den Meldezeitraum beizufügen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Im Folgevierteljahr sind die Daten des letzten Auslesetags des vorangegangenen Vierteljahres (Tag und Uhrzeit) lückenlos nachzuweisen.

§ 11 Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte gem. § 2 zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Nagold Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Anzeige- und Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
- c) trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 14.12.1983 in der Fassung vom 18.11.2008 tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft. Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht noch entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen weiter, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2011 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 22. November 2014 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.